

Teilrevision Nutzungsplanung – Paket 2

BAU- UND ZONENORDNUNG

synoptische Darstellung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 3. Juni 2026
Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am
Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Links: Rechtskräftige Fassung gemäss GV 5.6.2024 Genehmigt am 18.10.2024 Inkraftsetzung am 1.1.2025	Mitte: Beantragte neue BZO gelb hinterlegt = Änderungen aufgrund Richtplanung, Vollzugsproblemen, anderen Anliegen	Rechts: <i>Bemerkungen / Anpassung / Hinweise</i>

Auftraggeber

Gemeinde Niederglatt

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
 Peter von Känel

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise																																																																																		
Die Gemeinde Niederglatt erlässt, gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) mit seitherigen Änderungen (und unter Vorbehalt von eidgenössischem und kantonalem Recht), für ihr Gemeindegebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung. I ZONENORDNUNG Art. 1 Zonen Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist: <table><tr><td>1. Bauzonen</td><td>ES</td></tr><tr><td>Kernzone</td><td>K III</td></tr><tr><td>Wohnzonen</td><td></td></tr><tr><td>- Wohnzone, 2 Geschosse</td><td>W2/30 II</td></tr><tr><td>- Wohnzone, 2 Geschosse</td><td>W2/45 II</td></tr><tr><td>- Wohnzone, 3 Geschosse</td><td>W3/60 II</td></tr><tr><td>Quartiererhaltungszone</td><td>QUEZ II</td></tr><tr><td>Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG)</td><td></td></tr><tr><td>- WG, 2 Geschosse</td><td>WG2/45 III</td></tr><tr><td>- WG, 3 Geschosse</td><td>WG3/60 III</td></tr><tr><td>Gewerbebezonen</td><td></td></tr><tr><td>- Gewerbezone 3</td><td>G3 III</td></tr><tr><td>- Gewerbezone 4</td><td>G4 III</td></tr><tr><td>Industriezonen</td><td></td></tr><tr><td>- Industriezone A</td><td>IA10 III</td></tr><tr><td>- Industriezone B</td><td>IB10 III</td></tr><tr><td>Zone für öffentliche Bauten</td><td>OeB II (*)</td></tr><tr><td>2. Erholungszone</td><td></td></tr><tr><td>- Erholungszone E1, E2, E3, E4, E5</td><td></td></tr><tr><td>3. Freihaltezone</td><td>F</td></tr></table> * Abweichungen sind im Zonenplan festgelegt.	1. Bauzonen	ES	Kernzone	K III	Wohnzonen		- Wohnzone, 2 Geschosse	W2/30 II	- Wohnzone, 2 Geschosse	W2/45 II	- Wohnzone, 3 Geschosse	W3/60 II	Quartiererhaltungszone	QUEZ II	Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG)		- WG, 2 Geschosse	WG2/45 III	- WG, 3 Geschosse	WG3/60 III	Gewerbebezonen		- Gewerbezone 3	G3 III	- Gewerbezone 4	G4 III	Industriezonen		- Industriezone A	IA10 III	- Industriezone B	IB10 III	Zone für öffentliche Bauten	OeB II (*)	2. Erholungszone		- Erholungszone E1, E2, E3, E4, E5		3. Freihaltezone	F	Die Gemeinde Niederglatt erlässt, gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) mit seitherigen Änderungen (und unter Vorbehalt von eidgenössischem und kantonalem Recht), für ihr Gemeindegebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung. A ZONENORDNUNG Art. 1 Zonen Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist: <table><tr><td>1. Kernzone</td><td>ES</td></tr><tr><td></td><td>K III</td></tr><tr><td>2. Wohnzonen</td><td></td></tr><tr><td>- Wohnzone, 2 Geschosse</td><td>W2/30 II</td></tr><tr><td>- Wohnzone, 2 Geschosse</td><td>W2/45 II</td></tr><tr><td>- Wohnzone, 3 Geschosse</td><td>W3/60 II</td></tr><tr><td>3. Quartiererhaltungszone Im Guet</td><td>QUEZ II</td></tr><tr><td>4. Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG) und Zentrumszone</td><td></td></tr><tr><td>- WG, 2 Geschosse</td><td>WG2/45 III</td></tr><tr><td>- WG, 3 Geschosse</td><td>WG3/60 III</td></tr><tr><td>- Zentrumszone, 5 Geschosse</td><td>Z5/108 III</td></tr><tr><td>5. Gewerbebezonen</td><td></td></tr><tr><td>- Gewerbezone 3</td><td>G3 III</td></tr><tr><td>- Gewerbezone 4</td><td>G4 III</td></tr><tr><td>6. Industriezonen</td><td></td></tr><tr><td>- Industriezone A</td><td>IA10 III</td></tr><tr><td>- Industriezone B</td><td>IB10 III</td></tr><tr><td>7. Zone für öffentliche Bauten</td><td>OeB II (*)</td></tr><tr><td>8. Erholungszonen</td><td></td></tr><tr><td>- Erholungszone E1, E2, E3, E4, E5</td><td></td></tr><tr><td>9. Freihaltezone</td><td>F</td></tr></table> * Abweichungen sind im Zonenplan festgelegt.	1. Kernzone	ES		K III	2. Wohnzonen		- Wohnzone, 2 Geschosse	W2/30 II	- Wohnzone, 2 Geschosse	W2/45 II	- Wohnzone, 3 Geschosse	W3/60 II	3. Quartiererhaltungszone Im Guet	QUEZ II	4. Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG) und Zentrumszone		- WG, 2 Geschosse	WG2/45 III	- WG, 3 Geschosse	WG3/60 III	- Zentrumszone, 5 Geschosse	Z5/108 III	5. Gewerbebezonen		- Gewerbezone 3	G3 III	- Gewerbezone 4	G4 III	6. Industriezonen		- Industriezone A	IA10 III	- Industriezone B	IB10 III	7. Zone für öffentliche Bauten	OeB II (*)	8. Erholungszonen		- Erholungszone E1, E2, E3, E4, E5		9. Freihaltezone	F	Aufnahme der in Niederglatt üblichen Nummerierungsstruktur Zentrumszone für Bahnhofgebiet.
1. Bauzonen	ES																																																																																			
Kernzone	K III																																																																																			
Wohnzonen																																																																																				
- Wohnzone, 2 Geschosse	W2/30 II																																																																																			
- Wohnzone, 2 Geschosse	W2/45 II																																																																																			
- Wohnzone, 3 Geschosse	W3/60 II																																																																																			
Quartiererhaltungszone	QUEZ II																																																																																			
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG)																																																																																				
- WG, 2 Geschosse	WG2/45 III																																																																																			
- WG, 3 Geschosse	WG3/60 III																																																																																			
Gewerbebezonen																																																																																				
- Gewerbezone 3	G3 III																																																																																			
- Gewerbezone 4	G4 III																																																																																			
Industriezonen																																																																																				
- Industriezone A	IA10 III																																																																																			
- Industriezone B	IB10 III																																																																																			
Zone für öffentliche Bauten	OeB II (*)																																																																																			
2. Erholungszone																																																																																				
- Erholungszone E1, E2, E3, E4, E5																																																																																				
3. Freihaltezone	F																																																																																			
1. Kernzone	ES																																																																																			
	K III																																																																																			
2. Wohnzonen																																																																																				
- Wohnzone, 2 Geschosse	W2/30 II																																																																																			
- Wohnzone, 2 Geschosse	W2/45 II																																																																																			
- Wohnzone, 3 Geschosse	W3/60 II																																																																																			
3. Quartiererhaltungszone Im Guet	QUEZ II																																																																																			
4. Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG) und Zentrumszone																																																																																				
- WG, 2 Geschosse	WG2/45 III																																																																																			
- WG, 3 Geschosse	WG3/60 III																																																																																			
- Zentrumszone, 5 Geschosse	Z5/108 III																																																																																			
5. Gewerbebezonen																																																																																				
- Gewerbezone 3	G3 III																																																																																			
- Gewerbezone 4	G4 III																																																																																			
6. Industriezonen																																																																																				
- Industriezone A	IA10 III																																																																																			
- Industriezone B	IB10 III																																																																																			
7. Zone für öffentliche Bauten	OeB II (*)																																																																																			
8. Erholungszonen																																																																																				
- Erholungszone E1, E2, E3, E4, E5																																																																																				
9. Freihaltezone	F																																																																																			

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 2 Massgebende Pläne ¹ Für die Abgrenzung der Zonen gilt der Zonenplan im Massstab 1:5000. ² Für die Festlegungen innerhalb der Kernzone gilt der Kernzonenplan im Massstab 1:2500. ³ Für die Quartiererhaltungszone «Im Guet» gilt der Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:1000. ⁴ Für die Waldabstandslinien gilt der Waldabstandslinienplan 1:2500 und für den Gewässerabstand der Gewässerabstandslinienplan 1:2500. ⁵ Für das Reduktionsgebiet «Güteklasse C» zur Reduktion des Parkplatzbedarfs gilt der gleichnamige Plan 1:5000. ⁶ Die in der Bau- und Zonenordnung enthaltenen verkleinerten Pläne sind nicht rechtsverbindlich.	Art. 2 Massgebende Pläne ¹ Für die Abgrenzung der Zonen gilt der Zonenplan im Massstab 1:5000. ² Für die Festlegungen innerhalb der Kernzone gilt der Kernzonenplan im Massstab 1:2500. ³ Für die Quartiererhaltungszone «Im Guet» gilt der Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:1000. ⁴ Für die Waldabstandslinien gilt der Waldabstandslinienplan 1:2500. ⁵ Für das Reduktionsgebiet «Güteklasse C» zur Reduktion des Parkplatzbedarfs gilt der gleichnamige Plan 1:5000. ⁶ Die in der Bau- und Zonenordnung enthaltenen verkleinerten Pläne sind nicht rechtsverbindlich.	<i>Der Gewässerabstandslinienplan wird aufgehoben.</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
II BAUZONEN A Kernzone K Art. 3 Zusätzliche Bewilligungspflicht In der Kernzone sind folgende Bauvorhaben zusätzlich bewilligungspflichtig: a) Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen (Der Abbruch von Gebäuden wird nur bewilligt, wenn die entstehende Lücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder die Erstellung eines Ersatzbaues gesichert ist.) b) Renovationen, Veränderungen von Fassaden- und Dachmaterialien oder deren Farbgebung c) Veränderungen an Fenstern und Türen d) Gestaltung und Nutzweise des Umschwungs Art. 4 Umbauten und Ersatzbauten ¹ Die im Kernzonenplan rot eingetragenen Gebäude oder Gebäudeteile dürfen nur unter Beibehaltung des Gebäudeprofils (Lage, Grundriss, kubische Gestaltung und Dachform) und des Erscheinungsbildes (Ausbildung der Fassaden) umgebaut oder ersetzt werden. Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen. Geringfügige Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene, der Wärmedämmung, der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes oder des Ortsbildschutzes liegt. ² Die im Kernzonenplan braun eingetragenen Gebäude oder Gebäudeteile können entweder gemäss Abs. 1 umgebaut bzw. ersetzt oder durch Neubauten gemäss Art. 5 ersetzt werden. ³ Im Kernzonenplan nicht bezeichnete Gebäude dürfen durch Neubauten gemäss Art. 5 ersetzt werden.	B 1 BAUZONEN Kernzone K Art. 3 Zusätzliche Bewilligungspflicht In der Kernzone sind folgende Bauvorhaben zusätzlich bewilligungspflichtig: a) Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen (Der Abbruch von Gebäuden wird nur bewilligt, wenn die entstehende Lücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder die Erstellung eines Ersatzbaues gesichert ist.) b) Renovationen, Veränderungen von Fassaden- und Dachmaterialien oder deren Farbgebung c) Veränderungen an Fenstern und Türen d) Gestaltung und Nutzweise des Umschwungs Art. 4 Umbauten und Ersatzbauten ¹ Die im Kernzonenplan rot eingetragenen Gebäude oder Gebäudeteile dürfen nur unter Beibehaltung des Gebäudeprofils (Lage, Grundriss, kubische Gestaltung und Dachform) und des Erscheinungsbildes (Ausbildung der Fassaden) umgebaut oder ersetzt werden. Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen. Geringfügige Abweichungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene, der Wärmedämmung, der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes oder des Ortsbildschutzes liegt. ² Die im Kernzonenplan braun eingetragenen Gebäude oder Gebäudeteile können entweder gemäss Abs. 1 umgebaut bzw. ersetzt oder durch Neubauten gemäss Art. 5 ersetzt werden. ³ Im Kernzonenplan nicht bezeichnete Gebäude dürfen durch Neubauten gemäss Art. 5 ersetzt werden.	<i>Aufnahme der in Niederglatt üblichen Nummerierungsstruktur</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 5 Grundmasse für Neubauten	Art. 5 Grundmasse für Neubauten	
¹ Es gelten folgende Grundmasse:	¹ Es gelten folgende Grundmasse:	
Vollgeschosse max. 2	Vollgeschosse max. 2	
Dachgeschosse max. 2	Dachgeschosse max. 2	
Fassadenhöhe max. m 7.5	Fassadenhöhe max. m 7.5	
Giebelseitig erhöht sich das zulässige Mass der Fassadenhöhe um die sich aus der Dachneigung von 45° ergebende Höhe, höchstens aber um 7 m.	Giebelseitig erhöht sich das zulässige Mass der Fassadenhöhe um die sich aus der Dachneigung von 45° ergebende Höhe, höchstens aber um 7 m.	
Gebäudelänge max. m 40	Gebäudelänge max. m 40	
Grosser Grundabstand min. m 8	Grosser Grundabstand mind. m 8	
Kleiner Grundabstand min. m 4	Kleiner Grundabstand mind. m 4	
² Die Abstandsverschärfung für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden findet keine Anwendung.	² Die Abstandsverschärfung für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden findet keine Anwendung.	

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 6 Gestaltung der Bauten Alle Bauvorhaben haben sich durch ihre Ausmasse, Form und Massstäblichkeit gut in die herkömmliche charakteristische Bau-substanz einzuordnen. Art. 7 Fassadengestaltung ¹ Die Gliederung, Materialwahl und die Farbgebung von Fassaden müssen die herkömmliche, ortsübliche Bauweise berücksichtigen. ² Putze mit Fantasiestrukturen, grelle und auffallende Farben, reflektierende Materialien und unpassende Verkleidungen sind nicht zulässig. ³ Bei rot bezeichneten Bauten sind Türen, Tore, Brüstungen, Fenster, Jalousieläden und ähnliche Fassaden- und Gebäudeteile in der Regel aus Holz zu fertigen. ⁴ Fenster müssen die Form eines stehenden Rechtecks aufweisen und in einem guten Verhältnis zur gesamten Fassadenfläche stehen. Bei rot bezeichneten Bauten sind in der Regel Fenster mit Sprossenteilung vorzusehen. ⁵ Fenster- und Fenstertüröffnungen dürfen bei rot bezeichneten Bauten in der Regel nur mit Jalousieläden versehen werden. ⁶ Bei Neubauten gemäss Art. 5 ist für die Fassaden- und Fenster-gestaltung bei besonders guter Gestaltung eine moderne Inter-pretation der herkömmlichen Bauweise zulässig. Für Bauteile ge-mäss Absatz 3 ist auch die Materialisierung in Stein, Metall oder Holz-Metall zulässig.	Art. 6 Gestaltung der Bauten Alle Bauvorhaben haben sich durch ihre Ausmasse, Form und Massstäblichkeit gut in die herkömmliche charakteristische Bau-substanz einzuordnen. Art. 7 Fassadengestaltung ¹ Die Gliederung, Materialwahl und die Farbgebung von Fassaden müssen die herkömmliche, ortsübliche Bauweise berücksichtigen. ² Putze mit Fantasiestrukturen, grelle und auffallende Farben, reflektierende Materialien und unpassende Verkleidungen sind nicht zulässig. ³ Bei rot bezeichneten Bauten sind Türen, Tore, Brüstungen, Fenster, Jalousieläden und ähnliche Fassaden- und Gebäudeteile in der Regel aus Holz zu fertigen. ⁴ Fenster müssen die Form eines stehenden Rechtecks aufweisen und in einem guten Verhältnis zur gesamten Fassadenfläche stehen. Bei rot bezeichneten Bauten sind in der Regel Fenster mit Sprossenteilung vorzusehen. ⁵ Fenster- und Fenstertüröffnungen dürfen bei rot bezeichneten Bauten in der Regel nur mit Jalousieläden versehen werden. ⁶ Bei Neubauten gemäss Art. 5 ist für die Fassaden- und Fenster-gestaltung bei besonders guter Gestaltung eine moderne Inter-pretation der herkömmlichen Bauweise zulässig. Für Bauteile ge-mäss Absatz 3 ist auch die Materialisierung in Stein, Metall oder Holz-Metall zulässig.	

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 8 Dachform, Dacheindeckung ¹ Die Dachform und -neigung soll mit derjenigen der benachbarten Altbauten in Einklang stehen. ² Die Hauptfirstrichtung auf Neubauten ist so zu wählen, dass eine optimale Einfügung der Bauten in den Altbestand erreicht wird. Bei Solardächern können Erleichterungen zur besseren Ausrichtung der Dächer zugelassen werden. ³ Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 40 bis 50° alter Teilung zulässig. Im unteren Teil des Daches sind konstruktiv bedingte Reduktionen der Dachneigung (Aufschieblinge) gestattet. ⁴ Für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV sind auch andere Dachformen zulässig. ⁵ Die Dächer sind mit Tonziegeln ortsüblicher Form und Farbe einzudecken. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 10 BZO. ⁶ Das Dach ist allseitig vorspringend auszugestalten. Die Dachvorsprünge sind in angemessener Grösse und entsprechend den Proportionen des Gebäudes vorzusehen. Trauf- und Ortgesimse sind nach der herkömmlichen Bauweise schlank zu gestalten.	Art. 8 Dachform, Dacheindeckung ¹ Die Dachform und -neigung soll mit derjenigen der benachbarten Altbauten in Einklang stehen. ² Die Hauptfirstrichtung auf Neubauten ist so zu wählen, dass eine optimale Einfügung der Bauten in den Altbestand erreicht wird. Bei Solardächern können Erleichterungen zur besseren Ausrichtung der Dächer zugelassen werden. ³ Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 40 bis 50° alter Teilung zulässig. Im unteren Teil des Daches sind konstruktiv bedingte Reduktionen der Dachneigung (Aufschieblinge) gestattet. ⁴ Für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV sind auch andere Dachformen zulässig. ⁵ Die Dächer sind mit Tonziegeln ortsüblicher Form und Farbe einzudecken. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 10 BZO. ⁶ Das Dach ist allseitig vorspringend auszugestalten. Die Dachvorsprünge sind in angemessener Grösse und entsprechend den Proportionen des Gebäudes vorzusehen. Trauf- und Ortgesimse sind nach der herkömmlichen Bauweise schlank zu gestalten.	

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 9 Dachaufbauten, -fenster, -einschnitte und Energiegewinnungsanlagen ¹ Dachaufbauten sind nur im 1. Dachgeschoss als Giebellukarnen oder kleine Schleppgauben (geschlossen oder offen) zulässig. Sie haben in Erscheinung und Grösse dem Dach zu entsprechen. ² Sie haben sich in Form, Material und Farbe gut in die Dachfläche einzufügen. ³ Für Dachaufbauten ist dasselbe Bedachungsmaterial zu verwenden wie für das Hauptdach. ⁴ Dachflächenfenster sind bis zu einer Grösse von max. 0.6 m² Glasfläche zulässig. Sie haben sich in Material und Farbe unauffällig in die Dachfläche einzupassen. ⁵ Auf beiden Dachflächen eines Schrägdaches sind gleiche Arten von Dachaufbauten oder Dachfenstern die Regel. ^{5b} Schmale, horizontale Dachflächen-Lichtbänder oder Glasziegel sind zulässig, wenn sie sich gut in das Dach und den Gesamteindruck des Gebäudes einfügen. ⁶ Das Dach von Schleppgauben darf höchstens bis 1 m unter die Firstlinie reichen. ⁸ Die Trauflinie des Hauptdaches darf durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden. ⁹ Dacheinschnitte sind nicht gestattet. ¹⁰ Solaranlagen sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts zulässig. ¹¹ Bei vollflächigen Energiegewinnungsanlagen können bei sorgfältiger Einordnung einzelne Module unabhängig von der Grösse auch als Dachflächenfenster ausgebildet sein. Diese sind im Einzelfall bezüglich ihrer Proportionen und Gestaltung sowie allfälligen Beschattungselementen zu beurteilen.	Art. 9 Dachaufbauten, -fenster, -einschnitte und Energiegewinnungsanlagen ¹ Dachaufbauten sind nur im 1. Dachgeschoss als Giebellukarnen oder kleine Schleppgauben (geschlossen oder offen) zulässig. Sie haben in Erscheinung und Grösse dem Dach zu entsprechen. ² Sie haben sich in Form, Material und Farbe gut in die Dachfläche einzufügen. ³ Für Dachaufbauten ist dasselbe Bedachungsmaterial zu verwenden wie für das Hauptdach. ⁴ Dachflächenfenster sind bis zu einer Grösse von max. 0.6 m² Glasfläche zulässig. Sie haben sich in Material und Farbe unauffällig in die Dachfläche einzupassen. ⁵ Auf beiden Dachflächen eines Schrägdaches sind gleiche Arten von Dachaufbauten oder Dachfenstern die Regel. ⁶ Schmale, horizontale Dachflächen-Lichtbänder oder Glasziegel sind zulässig, wenn sie sich gut in das Dach und den Gesamteindruck des Gebäudes einfügen. ⁷ Das Dach von Schleppgauben darf höchstens bis 1 m unter die Firstlinie reichen. ⁸ Die Trauflinie des Hauptdaches darf durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden. ⁹ Dacheinschnitte sind nicht gestattet. ¹⁰ Solaranlagen sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts zulässig. ¹¹ Bei vollflächigen Energiegewinnungsanlagen können bei sorgfältiger Einordnung einzelne Module unabhängig von der Grösse auch als Dachflächenfenster ausgebildet sein. Diese sind im Einzelfall bezüglich ihrer Proportionen und Gestaltung sowie allfälligen Beschattungselementen zu beurteilen.	

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 10 Umgebungsgestaltung ¹ Die Erscheinung der Umgebung ist als Ganzes in ihrem herkömmlichen Charakter zu erhalten respektive (bei Neubauten) nachzubilden (Chaussierung, Pflasterung, Bäume, Gärten, Mauern und Einfriedungen) und besonders gut zu gestalten. ² Bei der Gestaltung des Umschwunges sind Vorgärten und Bäume weitmöglichst zu erhalten. ³ Höhenlage und Terraingestaltung dürfen keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem massgebenden Terrain bewirken. ⁴ Fahrzeugabstellplätze und Garagen sind unauffällig einzugliedern. Zufahrten dürfen keine übermässigen Terraineinschnitte aufweisen. Art. 11 Reklameanlagen ¹ Reklameanlagen sind unaufdringlich zu gestalten und im Erdgeschoss anzubringen. ² Neue freistehende Reklamen, Fremd- und Leuchtreklamen sind nicht zulässig; bestehende dürfen nicht ersetzt werden. Art. 12 Nutzweise Es sind Wohnnutzungen und höchstens mässig störende Betriebe zulässig.	Art. 10 Umgebungsgestaltung Kernzone ¹ Die Erscheinung der Umgebung ist als Ganzes in ihrem herkömmlichen Charakter zu erhalten respektive (bei Neubauten) nachzubilden (Chaussierung, Pflasterung, Bäume, Gärten, Mauern und Einfriedungen) und besonders gut zu gestalten. ² Bei der Gestaltung des Umschwunges sind Vorgärten und Bäume weitmöglichst zu erhalten. ³ Höhenlage und Terraingestaltung dürfen keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem massgebenden Terrain bewirken. ⁴ Fahrzeugabstellplätze und Garagen sind unauffällig einzugliedern. Zufahrten dürfen keine übermässigen Terraineinschnitte aufweisen. Art. 11 Reklameanlagen ¹ Reklameanlagen sind unaufdringlich zu gestalten und im Erdgeschoss anzubringen. ² Neue freistehende Reklamen, Fremd- und Leuchtreklamen sind nicht zulässig; bestehende dürfen nicht ersetzt werden. Art. 12 Nutzweise Es sind Wohnnutzungen und höchstens mässig störende Betriebe zulässig.	

Gültige Fassung

Neue Fassung (Paket 2)

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

B Wohnzonen WE2, W2, W3

Art. 13 Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:		W2/30	W2/45	W3/60
– Anrechenbare Untergeschosse		**	**	**
– Vollgeschosse	max.	2	2	3
– Anrechenbare Dachgeschosse	max.	1	2	2
oder				
– Anrechenbare Attikageschosse	max.	1	1	1
– Fassadenhöhe*	max. m	8.1	8.1	11.4
– Fassadenhöhe giebelseitig (Schrägdach)	Giebelseitig erhöht sich das zulässige Mass der Fassadenhöhe um die sich aus der Dachneigung von 45° ergebende Höhe, höchstens aber um 7 m.			
– Fassadenhöhe mit Attikageschoss (Flachdach)	Bei Attikageschossen erhöht sich die Fassadenhöhe auf den fassadenbündigen Seiten um maximal 3.3 m			
– Gebäudelänge	max. m	20	30	40
– Ausnützungsziffer	max. %	30	45	60
– Grosser Grundabstand	min. m	10	10	12
– Kleiner Grundabstand	min. m	5	5	6
– Grünflächenziffer	min. %	30	30	30

* Fassadenhöhenzuschlag: Wird bei Flachdachbauten eine Brüstung oder ein Geländer erstellt und nicht gemäss § 278 Abs. 2 PBG zurückversetzt, erhöht sich die zulässige Fassadenhöhe an dieser Stelle um 1.00 m.

** An Hanglagen ist anstelle des zweiten Dach- oder anstelle des Attikageschosses ein natürlich anfallendes anrechenbares Untergeschoss zulässig.

2 Wohnzonen

Art. 13 Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:		W2/30	W2/45	W3/60
– Anrechenbare Untergeschosse		**	**	**
– Vollgeschosse	max.	2	2	3
– Anrechenbare Dachgeschosse	max.	1	2	2
oder				
– Anrechenbare Attikageschosse	max.	1	1	1
– Fassadenhöhe*	max. m	8.1	8.1	11.4
– Fassadenhöhe giebelseitig (Schrägdach)	Giebelseitig erhöht sich das zulässige Mass der Fassadenhöhe um die sich aus der Dachneigung von 45° ergebende Höhe, höchstens aber um 7 m.			
– Fassadenhöhe mit Attikageschoss (Flachdach)	Bei Attikageschossen erhöht sich die Fassadenhöhe auf den fassadenbündigen Seiten um maximal 3.3 m			
– Gebäudelänge	max. m	20	30	40
– Ausnützungsziffer	max. %	30	45	60
– Grosser Grundabstand	mind. m	10	10	12
– Kleiner Grundabstand	mind. m	5	5	6
– Grünflächenziffer	mind. %	30	30	30

* Fassadenhöhenzuschlag: Wird bei Flachdachbauten eine Brüstung oder ein Geländer erstellt und nicht gemäss § 278 Abs. 2 PBG zurückversetzt, erhöht sich die zulässige Fassadenhöhe an dieser Stelle um 1.00 m.

** An Hanglagen ist anstelle des zweiten Dach- oder anstelle des Attikageschosses ein natürlich anfallendes anrechenbares Untergeschoss zulässig.

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 14 Nutzweise, Immissionen W2/30, W2/45 und W3/60 ¹ Die Wohnzonen sind für Wohnnutzungen bestimmt. ² In den Wohnzonen sind ausserdem nicht störende Betriebe und ihnen vergleichbare, dem Wohnen nicht zuzurechnende Nutzweisen gestattet. Nicht störend sind in diesen Zonen insbesondere Nutzweisen, die einerseits zur Ausstattung eines Wohnquartiers gehören, wie Betriebe zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie Begegnungsorte für die Anwohner, oder andererseits die Wohnqualität der Zone weder durch ihre Erscheinung noch durch ihr Verkehrsaufkommen schmälern. Art. 15 wird ersatzlos aufgehoben Art. 16 wird ersatzlos aufgehoben Art. 17 wird ersatzlos aufgehoben	Art. 14 Nutzweise, Immissionen W2/30, W2/45 und W3/60 ¹ Die Wohnzonen sind für Wohnnutzungen bestimmt. ² In den Wohnzonen sind ausserdem nicht störende Betriebe und ihnen vergleichbare, dem Wohnen nicht zuzurechnende Nutzweisen gestattet. Nicht störend sind in diesen Zonen insbesondere Nutzweisen, die einerseits zur Ausstattung eines Wohnquartiers gehören, wie Betriebe zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie Begegnungsorte für die Anwohner, oder andererseits die Wohnqualität der Zone weder durch ihre Erscheinung noch durch ihr Verkehrsaufkommen schmälern.	

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
B1 Quartiererhaltungszone «Im Guet» Art. 17b Zweck Zweck der Quartiererhaltungszone ist die Erhaltung des Charakters des bestehenden Quartieres und die Ermöglichung einer massvollen, zeitgemässen Entwicklung. Art. 17c Verhältnis zu den Wohnzonen Sofern in den Bestimmungen unter dem Abschnitt d) nicht anders bestimmt ist, unterliegt die Quartiererhaltungszone «Im Guet» den Bestimmungen der Wohnzone W3/60. Art. 17d Grundmasse ¹ Die Gesamthöhe ist mittels Höhenkoten im Quartiererhaltungszonenplan festgelegt. Technische Anlagen wie Liftaufbauten dürfen diese Höhe überschreiten. ² Die Ausnützungsziffer gemäss Art. 13 ist nicht massgeblich. Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus den Baubereichen des Quartiererhaltungszonenplanes und der jeweiligen darin bezeichneten Gesamthöhe. Art. 17e Baubereiche ¹ Neubauten, Ersatzbauten, angebaute Bauteile und Erweiterungen sind nur innerhalb der im Quartiererhaltungszonenplan festgelegten Baubereiche zulässig. ² Unterirdische Bauten sind in den festgelegten Baubereichen und im entsprechend bezeichneten Baubereich für unterirdische Bauten zulässig. ³ Die Baubereiche gehen den Abstandsvorschriften vor. ⁴ Einzelne Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig, sofern sie ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen.	3 Quartiererhaltungszone «Im Guet» Art. 15 Zweck Zweck der Quartiererhaltungszone ist die Erhaltung des Charakters des bestehenden Quartieres und die Ermöglichung einer massvollen, zeitgemässen Entwicklung. Art. 16 Verhältnis zu den Wohnzonen Sofern in den Bestimmungen in Artikel 17 nicht anders bestimmt ist, unterliegt die Quartiererhaltungszone «Im Guet» den Bestimmungen der Wohnzone W3/60. Art. 17 Grundmasse ¹ Die Gesamthöhe ist mittels Höhenkoten im Quartiererhaltungszonenplan festgelegt. Technische Anlagen wie Liftaufbauten dürfen diese Höhe überschreiten. ² Die Ausnützungsziffer gemäss Art. 13 ist nicht massgeblich. Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus den Baubereichen des Quartiererhaltungszonenplanes und der jeweiligen darin bezeichneten Gesamthöhe. Art. 18 Baubereiche ¹ Neubauten, Ersatzbauten, angebaute Bauteile und Erweiterungen sind nur innerhalb der im Quartiererhaltungszonenplan festgelegten Baubereiche zulässig. ² Unterirdische Bauten sind in den festgelegten Baubereichen und im entsprechend bezeichneten Baubereich für unterirdische Bauten zulässig. ³ Die Baubereiche gehen den Abstandsvorschriften vor. ⁴ Einzelne Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig, sofern sie ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen.	

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 17f Gestaltung Es gilt eine Flachdachpflicht. Art. 17g Umgebung ¹ Die charakteristische, parkartige Umgebung ist bestmöglich zu erhalten. ² Der bezeichnete Baumbestand markanter Bäume ist zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Bäume zu ersetzen. ³ Parkplätze sind nach Möglichkeit unterirdisch anzuordnen. Davon ausgenommen sind Besucherparkplätze.	Art. 19 Gestaltung Es gilt eine Flachdachpflicht. Art. 20 Umgebung Quartiererhaltungszone ¹ Die charakteristische, parkartige Umgebung ist bestmöglich zu erhalten. ² Der bezeichnete Baumbestand markanter Bäume ist zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Bäume zu ersetzen. ³ Parkplätze sind nach Möglichkeit unterirdisch anzuordnen. Davon ausgenommen sind Besucherparkplätze.	

Gültige Fassung

Neue Fassung (Paket 2)

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

**C Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung
WG2 und WG3**

Art. 18 Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse: WG2/45 WG3/60

– Anrechenbare Untergeschosse		***	***
– Vollgeschosse	max.	2	3
– Anrechenbare Dachgeschosse	max.	2	2
– Anrechenbare Attikageschosse	max.	1	1
– Fassadenhöhe*	max. m	8.1	11.4

– Fassadenhöhe giebelseitig (Schrägdach) Giebelseitig erhöht sich das zulässige Mass der Fassadenhöhe um die sich aus der Dachneigung von 45° ergebende Höhe, höchstens aber um 7 m.

– Fassadenhöhe mit Attikageschoss (Flachdach) Bei Attikageschossen erhöht sich die Fassadenhöhe auf den fassadenbündigen Seiten um maximal 3.3 m.

– Gebäudelänge	max. m	30	40
– Ausnützungsziffer	max. %	45	60
– Grosser Grundabstand	min. m	10	12
– Kleiner Grundabstand	min. m	5	6
– Grünflächenziffer**	min. %	30	30

* Fassadenhöhenzuschlag: Wird bei Flachdachbauten eine Brüstung oder ein Geländer erstellt und nicht gemäss § 278 Abs. 2 PBG zurückversetzt, erhöht sich die zulässige Fassadenhöhe an dieser Stelle um 1.00 m.

** Das Mass der Grünflächenziffer darf um das Mass des Gewerbeanteils reduziert werden. 10 % Grünflächenziffer sind in jedem Fall erforderlich.

*** An Hanglagen ist in den Zonen WG2/45 und WG3/60 anstelle des zweiten Dach- oder des Attikageschosses ein natürlich anfallendes anrechenbares Untergeschoss zulässig.

**4 Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung
und Zentrumszone**

Art. 21 Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse: WG2/45 WG3/60 Z5/108

– Anrechenbare Untergeschosse		***	***	
– Vollgeschosse	max.	2	3	5
– Anrechenbare Dachgeschosse	max.	2	2	
– Anrechenbare Attikageschosse	max.	1	1	
– Fassadenhöhe*	max. m	8.1	11.4	18.7

– Fassadenhöhe giebelseitig (Schrägdach) Giebelseitig erhöht sich das zulässige Mass der Fassadenhöhe um die sich aus der Dachneigung von 45° ergebende Höhe, höchstens aber um 7 m.

– Fassadenhöhe mit Attikageschoss (Flachdach) Bei Attikageschossen erhöht sich die Fassadenhöhe auf den fassadenbündigen Seiten um maximal 3.3 m.

– Gebäudelänge	max. m	30	40	70
– Ausnützungsziffer	max. %	45	60	108
– Grosser Grundabstand	mind. m	10	12	12
– Kleiner Grundabstand	mind. m	5	6	6
– Grünflächenziffer**	mind. %	30	30	20

* Fassadenhöhenzuschlag: Wird bei Flachdachbauten eine Brüstung oder ein Geländer erstellt und nicht gemäss § 278 Abs. 2 PBG zurückversetzt, erhöht sich die zulässige Fassadenhöhe an dieser Stelle um 1.00 m.

** Das Mass der Grünflächenziffer darf um das Mass des Gewerbeanteils reduziert werden. 10 % Grünflächenziffer sind in jedem Fall erforderlich.

*** An Hanglagen ist in den Zonen WG2/45 und WG3/60 anstelle des zweiten Dach- oder des Attikageschosses ein natürlich anfallendes anrechenbares Untergeschoss zulässig.

Einführung einer Zentrumszone für das Bahnhofumfeld

Höhe Z: In Zentrumszonen wurden früher 4 m/VG veranschlagt. Dies dürfte aber hier zu viel sein und fördert auch keine überhöhen EG-Situationen. Es wurde daher mit 3.3 m für die 4 OG und 4 m für das EG gerechnet (+ 1.5 m).

Anstelle eines Attikageschosses wurde gegenüber dem Entwurf der 1. Öffentlichen Auflage ein 5. Vollgeschoss vorgesehen.

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 19 wird ersatzlos aufgehoben Art. 20 Nutzweise, Immissionen Es sind Wohnungen und höchstens mässig störende Betriebe zugelassen. Art. 21 wird ersatzlos aufgehoben	**** Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist bei neuen Bauten in der WG3/60 mindestens 80 % der effektiv realisierbaren Geschossflächen auf den von der Baueingabe erfassten Grundstücken zu realisieren. Andernfalls ist mit der Baueingabe der Nachweis zu erbringen, dass diese 80 % der effektiv realisierbaren Geschossflächen auch nach der Erstellung der bewilligten neuen Bauten jederzeit erreicht werden können. Art. 22 Nutzweise, Immissionen Es sind Wohnungen und höchstens mässig störende Betriebe zugelassen. In der Zentrumszone hat der Gewerbeanteil mindestens 20 % zu betragen. Im Erdgeschoss sind grundsätzlich keine Wohnnutzungen zulässig. Auf der rückwärtigen Gebäudeseite können auch im Erdgeschoss Wohnnutzungen zugelassen werden, wenn sie an einen Grünraum anstossen.	<i>Mindestdichte:</i> Die zulässige Dichte soll im Sinne des haushälterischen Umgangs mit dem Boden, der gut mit ÖV erschlossenen Lage und der Vorgabe zur Dichte im regionalen Richtplan genutzt werden. <i>Vorgeben eines Gewerbeanteils und einer gewerblichen EG-Nutzung im Sinne der Zentrumsnutzung.</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)				Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
D Gewerbezone G3 und G4	5 Gewerbezone				
Art. 22 Grundmasse	Art. 23 Grundmasse				
Es gelten folgende Grundmasse:	Es gelten folgende Grundmasse:				
– Baumassenziffer	max. m ³ /m ²	G3	G4	– Baumassenziffer	
		3	4	max. m ³ /m ²	
– Fassadenhöhe	max. m	9.5	13.5		
– Gesamthöhe	max. m	12.5	16.5	– Fassadenhöhe/Gesamthöhe	
				max. m	
				12.5	
				16.5	
– Gebäudelänge	max. m	50	50	– Gebäudelänge	
				max. m	
– Grundabstand	min. m	5	4	– Grundabstand	
				mind. m	
– Grundabstand gegen Neeracher Ried	min. m	10 (*)	–	– Grundabstand gegen Neeracher Ried	
				mind. m	
				10 (*)	
				–	
(*) Der Grundabstand entlang dem Westrand der Gewerbezone G3 zwischen Kläranlage und Kaiserstuhlstrasse beträgt zur Sicherstellung der Bepflanzung gemäss Art. 27 mindestens 10 m.	(*) Der Grundabstand entlang dem Westrand der Gewerbezone G3 zwischen Kläranlage und Kaiserstuhlstrasse beträgt zur Sicherstellung der Bepflanzung gemäss Art. 28 mindestens 10 m.				
Art. 23 Erhöhter Grenzabstand	Art. 24 Erhöhter Grenzabstand				
Der kleine Grenzabstand zuzüglich eines allfälligen Mehrlängen-zuschlages gegenüber Wohnzone oder Wohnzonen mit Gewerbe-erleichterung muss mindestens so gross sein, wie er in diesen Zonen vorgeschrieben ist.	Der kleine Grenzabstand zuzüglich eines allfälligen Mehrlängen-zuschlages gegenüber Wohnzonen oder Wohnzonen mit Ge-werbeerleichterung muss mindestens so gross sein, wie er in diesen Zonen vorgeschrieben ist.				
Art. 24 Reduktion des Gebäudeabstandes	Art. 25 Reduktion des Gebäudeabstandes				
Innerhalb des gleichen Grundstückes kann der Gebäudeabstand für Massivbauten auf 7 m reduziert werden, soweit keine öffentli-chen Interessen entgegenstehen.	Innerhalb des gleichen Grundstückes kann der Gebäudeabstand für Massivbauten auf 7 m reduziert werden, soweit keine öffentli-chen Interessen entgegenstehen.				

Gemäss neueren Erkenntnissen zur IVHB ist die Kombination von Gesamthöhe und Fassadenhöhe ungünstig. Im Sinne des Gewerbes werden die Fassadenhöhe und die Gesamthöhe gleichgesetzt.

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 25 Mehrlängenzuschlag Für Grenzabstände innerhalb der Gewerbezone findet der Mehrlängenzuschlag keine Anwendung; hingegen ist er gegenüber benachbarten Wohnzonen oder Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung einzuhalten.	Art. 26 Mehrlängenzuschlag Für Grenzabstände innerhalb der Gewerbezone findet der Mehrlängenzuschlag keine Anwendung; hingegen ist er gegenüber benachbarten Wohnzonen oder Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung einzuhalten.	
Art. 26 Nutzweise, Immissionen ¹ In der Gewerbezone sind Bauten für höchstens mässig störende industrielle und gewerbliche Betriebe der Produktion sowie Dienstleistungsbetriebe für die Industrie, das Gewerbe und den Handel gestattet. Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen, gelten als stark störend. ² Lager- oder Ausstellungsflächen über 1000 m² sind nicht zulässig, es sei denn sie hängen mit der Produktion oder mit Dienstleistungen erlaubter Betriebe zusammen und haben im Verhältnis zum Gesamtbetrieb nur untergeordnete Bedeutung. ³ In der Gewerbezone G4 sind automatisierte Lager- und automatisierte Produktionsbetriebe mit mehr als 2000 m² Fläche ausgeschlossen. ⁴ In der Gewerbezone G3 sind Verkaufsbetriebe mit Gütern des täglichen Bedarfs von mehr als 500 m² Verkaufsfläche ausgeschlossen. Flächen im Freien werden gleichbehandelt wie Flächen im Gebäudeinnern. ⁵ Gemeinschaftsunterkünfte für vorübergehend angestellte Personen im Sinne von § 56 Abs. 4 PBG sind zulässig.	Art. 27 Nutzweise, Immissionen ¹ In der Gewerbezone sind Bauten für höchstens mässig störende industrielle und gewerbliche Betriebe der Produktion sowie Dienstleistungsbetriebe für die Industrie, das Gewerbe und den Handel gestattet. Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen, gelten als stark störend. ² Lager- oder Ausstellungsflächen über 1000 m² sind nicht zulässig, es sei denn, sie hängen mit der Produktion oder mit Dienstleistungen erlaubter Betriebe zusammen und haben im Verhältnis zum Gesamtbetrieb nur untergeordnete Bedeutung. ³ In der Gewerbezone G4 sind automatisierte Lager- und automatisierte Produktionsbetriebe mit mehr als 2000 m² Fläche ausgeschlossen. ⁴ In der Gewerbezone G3 sind Verkaufsbetriebe mit Gütern des täglichen Bedarfs von mehr als 500 m² Verkaufsfläche ausgeschlossen. Flächen im Freien werden gleichbehandelt wie Flächen im Gebäudeinnern. ⁵ In der Gewerbezone G3 Brunnenwisen sind keine Sonderrisiko-Objekte zulässig. ⁶ Gemeinschaftsunterkünfte für vorübergehend angestellte Personen im Sinne von § 56 Abs. 4 PBG sind zulässig.	<i>Ausschluss Sonderrisikoobjekte wegen Hochwassergefährdung</i>
Art. 27 Bepflanzung Mit der Überbauung der Gewerbezone G3 sind beidseits der Glatt und am Westrand der Zone gegen das Neeracher Ried, gemäss Art. 22, Büsche und hochstämmige Bäume zu pflanzen, die geeignet sind, die Gewerbebauten ausreichend abzudecken.	Art. 28 Bepflanzung Mit der Überbauung der Gewerbezone G3 sind beidseits der Glatt und am Westrand der Zone gegen das Neeracher Ried, gemäss Art. 23, Büsche und hochstämmige Bäume zu pflanzen, die geeignet sind, die Gewerbebauten ausreichend abzudecken.	

Gültige Fassung			Neue Fassung (Paket 2)			Bemerkungen / Anpassung / Hinweise		
E Industriezone			6 Industriezone					
Art. 28 Grundmasse			Art. 29 Grundmasse					
Es gelten folgende Grundmasse:		IA10	IB10	Es gelten folgende Grundmasse:		IA10	IB10	
– Baumassenziffer	max. m ³ /m ²	10	10	– Baumassenziffer	max. m ³ /m ²	10	10	
– Fassadenhöhe / Gesamthöhe	max. m	20 (*)	20 (**)	– Fassadenhöhe/Gesamthöhe	max. m	20 (*)	20 (**)	
– Grundabstand	min. m	3.5	3.5	– Grundabstand	mind. m	3.5	3.5	
– Empfindlichkeitsstufe nach LSV		III	III	– Empfindlichkeitsstufe nach LSV		III	III	
(*) In dem im Zonenplan bezeichneten Bereich am Siedlungsrand ist die Fassadenhöhe/Gesamthöhe in der IA10 auf 13.5 m beschränkt.			(*) In dem im Zonenplan bezeichneten Bereich am Siedlungsrand ist die Fassadenhöhe/Gesamthöhe in der IA10 auf 13.5 m beschränkt.					
(**) Im Übergangsbereich zur Wohnzone ist in dem im Zonenplan bezeichneten Bereich bis auf eine Tiefe von 20 m die Fassadenhöhe auf 13.5 m beschränkt. In dem im Zonenplan bezeichneten Bereich entlang der Seeblerstrasse darf die Fassadenhöhe/Gesamthöhe die Höhenkote von 445 m ü. M. nicht überschreiten.			(**) Im Übergangsbereich zur Wohnzone ist in dem im Zonenplan bezeichneten Bereich bis auf eine Tiefe von 20 m die Fassadenhöhe auf 13.5 m beschränkt. In dem im Zonenplan bezeichneten Bereich entlang der Seeblerstrasse darf die Fassadenhöhe/Gesamthöhe die Höhenkote von 445 m ü. M. nicht überschreiten. Entlang der Seeblerstrasse ist eine angemessene dichte Baumreihe zu pflanzen.			Entsprechend Potenzialstudie / Grünkorridor gemäss Richtplanung		
Art. 29 Nutzweise, Immissionen			Art. 30 Nutzweise, Immissionen					
¹ In der Industriezone IA10 und IB10 sind höchstens mässig störende Industrie- und Gewerbebetriebe mit und ohne Schichtbetrieb sowie Dienstleistungsbetriebe für die Industrie, das Gewerbe und den Handel gestattet. Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen, gelten als stark störend.			¹ In der Industriezone IA10 und IB10 sind höchstens mässig störende Industrie- und Gewerbebetriebe mit und ohne Schichtbetrieb sowie Dienstleistungsbetriebe für die Industrie, das Gewerbe und den Handel gestattet. Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen, gelten als stark störend.					
² Verkaufsbetriebe mit Gütern des täglichen Bedarfs von mehr als 500 m ² Verkaufsfläche sind ausgeschlossen. Flächen im Freien werden gleich behandelt wie Flächen im Gebäudeinnern.			² Verkaufsbetriebe mit Gütern des täglichen Bedarfs von mehr als 500 m ² Verkaufsfläche sind ausgeschlossen. Flächen im Freien werden gleich behandelt wie Flächen im Gebäudeinnern.					
³ Gemeinschaftsunterkünfte für vorübergehend angestellte Personen im Sinne von § 56 Abs. 4 PBG sind zulässig.			³ Gemeinschaftsunterkünfte für vorübergehend angestellte Personen im Sinne von § 56 Abs. 4 PBG sind zulässig.					
⁴ In der Industriezone IB 10 sind automatisierte Lager- und automatisierte Produktionsbetriebe mit mehr als 2000 m ² Fläche ausgeschlossen. Ausstellungsflächen über 1000 m ² sind nur zulässig, wenn sie mit einem ansässigen Produktionsbetrieb in Verbindung stehen.			⁴ In der Industriezone IB 10 sind automatisierte Lager- und automatisierte Produktionsbetriebe mit mehr als 2000 m ² Fläche ausgeschlossen. Ausstellungsflächen über 1000 m ² sind nur zulässig, wenn sie mit einem ansässigen Produktionsbetrieb in Verbindung stehen.					

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
F Zone für öffentliche Bauten OeB Art. 30 Grundmasse ¹ In der Zone OeB gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften. ² Gegenüber benachbarten Grundstücken in einer anderen Zone sind die Grenzabstände der angrenzenden Zone einzuhalten.	7 Zone für öffentliche Bauten OeB Art. 31 Grundmasse ¹ In der Zone OeB gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften. ² Gegenüber benachbarten Grundstücken in einer anderen Zone sind die Grenzabstände der angrenzenden Zone einzuhalten.	

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
G Erholungszonen Art. 30a Erholungszone E1 ¹ Nutzweise: In der Erholungszone E1 sind Garten- und Gerätehäuser sowie gemeinschaftliche Gebäude, die für den Betrieb der Pflanzland-areale notwendig sind, zulässig. ² Grundmasse und Bauweise: - Gebäudelänge (max.) 3 m - Gebäudebreite (max.) 2.5 m - Gesamthöhe bis First max. 2.7 m - Das Zusammenbauen von Gebäuden ist nicht gestattet. - Die Gebäude sind aus Holz auszuführen. - Vordächer dürfen auf der vom Weg abgewandten Längsseite angebracht werden. ³ Im speziell bezeichneten Bereich sind keine Gebäude zulässig. Es können lediglich Werkzeugkisten mit den Abmessungen 2.5 x 1.0 x 1.5 m (L/B/H) gestattet werden. Art. 30b Erholungszone E2 ¹ Nutzweise: In der Erholungszone E2 sind Gebäude und Anlagen, die für den Betrieb und den Unterhalt der Sportanlage sowie für ein zeitgemässes Sportangebot notwendig sind, zulässig. ² Bauweise: Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften. Der Grenzbau ist unter den kantonalrechtlichen Voraussetzungen mit unbeschränkter Bautiefe gestattet. Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.	8 Erholungszonen Art. 32 Erholungszone E1 ¹ Nutzweise: In der Erholungszone E1 sind Garten- und Gerätehäuser sowie gemeinschaftliche Gebäude, die für den Betrieb der Pflanzland-areale notwendig sind, zulässig. ² Grundmasse und Bauweise: - Gebäudelänge (max.) 3 m - Gebäudebreite (max.) 2.5 m - Gesamthöhe bis First max. 2.7 m - Das Zusammenbauen von Gebäuden ist nicht gestattet. - Die Gebäude sind aus Holz auszuführen. - Vordächer dürfen auf der vom Weg abgewandten Längsseite angebracht werden. ³ Im speziell bezeichneten Bereich sind keine Gebäude zulässig. Es können lediglich Werkzeugkisten mit den Abmessungen 2.5 x 1.0 x 1.5 m (L/B/H) gestattet werden. Art. 33 Erholungszone E2 ¹ Nutzweise: In der Erholungszone E2 sind Gebäude und Anlagen, die für den Betrieb und den Unterhalt der Sportanlage sowie für ein zeitgemässes Sportangebot notwendig sind, zulässig. ² Bauweise: Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften. Der Grenzbau ist unter den kantonalrechtlichen Voraussetzungen mit unbeschränkter Bautiefe gestattet. Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.	

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 30c Erholungszone E3 ¹ Nutzweise: In der Erholungszone E3 sind Friedhofanlagen und Gebäude, die für den Betrieb und den Unterhalt von Park- und Friedhofanlagen notwendig sind, zulässig. ² Grundmasse und Bauweise: Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften. Art. 30d Erholungszone E4 ¹ Nutzweise: In der Erholungszone E4 sind Sport- und Erholungsanlagen zulässig. Es sind lediglich Gebäude, die für den Betrieb und den Unterhalt notwendig sind, zulässig. ² Grundmasse und Bauweise: Es sind maximal 3 Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 350 m² zulässig, wobei diese zusammengebaut werden können. Die Gesamthöhe beträgt max. 4.0 m, bei Schrägdächern max. 5.0 m. ³ Anlagengestaltung: Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit derart zu gestalten, dass eine Versickerung möglich ist.	Art. 34 Erholungszone E3 ¹ Nutzweise: In der Erholungszone E3 sind Friedhofanlagen und Gebäude, die für den Betrieb und den Unterhalt von Park- und Friedhofanlagen notwendig sind, zulässig. ² Grundmasse und Bauweise: Es gelten die kantonalrechtlichen Bauvorschriften. Art. 35 Erholungszone E4 ¹ Nutzweise: In der Erholungszone E4 sind Sport- und Erholungsanlagen zulässig. Es sind lediglich Gebäude, die für den Betrieb und den Unterhalt notwendig sind, zulässig. ² Grundmasse und Bauweise: Es sind maximal 3 Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 350 m² zulässig, wobei diese zusammengebaut werden können. Die Gesamthöhe beträgt max. 4.0 m, bei Schrägdächern max. 5.0 m. ³ Anlagengestaltung: Sämtliche Anlagen sind nach Möglichkeit derart zu gestalten, dass eine Versickerung möglich ist.	
Art. 30e Erholungszone E5 ¹ Nutzweise: In der Erholungszone E5 ist eine Spielplatzanlage mit zugehörigen Nebennutzungen (Grillplatz etc.) zulässig. Es sind lediglich Gebäude, die für den Betrieb und den Unterhalt notwendig sind, zulässig. ² Grundmasse und Bauweise: Es sind maximal 2 Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 100 m² zulässig, wobei diese zusammengebaut werden können. Die Gesamthöhe beträgt max. 4.0 m, bei Schrägdächern max. 5.0 m.	Art. 36 Erholungszone E5 ¹ Nutzweise: In der Erholungszone E5 ist eine Spielplatzanlage mit zugehörigen Nebennutzungen (Grillplatz etc.) zulässig. Es sind lediglich Gebäude, die für den Betrieb und den Unterhalt notwendig sind, zulässig. ² Grundmasse und Bauweise: Es sind maximal 2 Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 100 m² zulässig, wobei diese zusammengebaut werden können. Die Gesamthöhe beträgt max. 4.0 m, bei Schrägdächern max. 5.0 m.	

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
III BESONDERE INSTITUTE A Arealüberbauungen Art. 31 Mindestarealfläche In der Wohnzone W2/45 und in der Wohnzone mit Gewerbe- erleichterung WG2/45 beträgt die Mindestfläche 3000 m²; in der Wohnzone W3/60 und in der Wohnzone mit Gewerbe- erleichterung WG3/60 beträgt die Mindestfläche 4000 m². In den übrigen Zonen sind Arealüberbauungen nicht zulässig. Art. 31b Ergänzende Anforderungen Ergänzend zu den Anforderungen gemäss § 71ff PBG sind folgen- de Anforderungen einzuhalten: • Tiefgaragenüberdachungen sind mit einer minimalen Sub- stratdicke von 40 cm zu versehen, welche eine Begrünung erlaubt. • Es ist eine angemessene Anzahl grosskronige Bäume vorzu- sehen. Art. 32 Ausnützungszuschlag und Vollgeschosse Die Ausnützungsziffer kann um höchstens 15 % erhöht werden, wenn anstelle der Dachgeschosse oder des Attikageschosses ein Vollgeschoss erstellt wird. Art. 33 Höhen Die zulässigen Fassadenhöhen dürfen um 3.3 m erhöht werden.	C BESONDERE INSTITUTE 1 Arealüberbauungen Art. 37 Mindestarealfläche In der Wohnzone W2/45 und in der Wohnzone mit Gewerbe- erleichterung WG2/45 beträgt die Mindestfläche 3000 m²; in der Wohnzone W3/60 und in der Wohnzone mit Gewerbe- erleichterung WG3/60 beträgt die Mindestfläche 4000 m². In den übrigen Zonen sind Arealüberbauungen nicht zulässig. Art. 38 Ergänzende Anforderungen Ergänzend zu den Anforderungen gemäss § 71ff PBG sind folgen- de Anforderungen einzuhalten: • Tiefgaragenüberdachungen sind mit einer minimalen Sub- stratdicke von 40 cm zu versehen, welche eine Begrünung erlaubt. • Es ist eine angemessene Anzahl grosskronige Bäume vorzu- sehen. Art. 39 Ausnützungszuschlag und Vollgeschosse Die Ausnützungsziffer kann um höchstens 15 % erhöht werden, wenn anstelle der Dachgeschosse oder des Attikageschosses ein Vollgeschoss erstellt wird. Art. 40 Höhen Die zulässigen Fassadenhöhen dürfen um 3.3 m erhöht werden.	

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
B Pflicht zum Gestaltungsplan Art. 33.1 Gebiete mit Pflicht zum Gestaltungsplan ¹ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten «Rietlen Nord», «Rietlen Süd», «Gwyd» darf je Gebiet nur aufgrund eines Gestaltungsplanes gebaut werden. ² Für die Bestimmung der Mindestanzahl Motorfahrzeugabstellplätze kann anstelle von Art. 40 die Wegleitung der Baudirektion zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen (Oktober 1997) angewendet werden. ³ Je Gestaltungsplanpflichtgebiet ist in der Regel ein Gestaltungsplan aufzustellen. Eine Aufteilung der Perimeter in zwei Gestaltungspläne ist nur mit Zustimmung durch den Gemeinderat zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine unabhängige Erschliessung möglich ist und ein Gesamtkonzept für das ganze Gestaltungsplanpflichtgebiet vorliegt. ⁴ Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bau- und Zonenordnung einschliesslich der nachstehenden Abweichungen nicht überschreiten, bedürfen im Sinne von § 86 PBG lediglich der Zustimmung des Gemeinderates und einer kantonalen Genehmigung. Art. 33.1a Zweck «Rietlen Nord», «Rietlen Süd» und «Gwyd» ¹ Die Gestaltungspläne bezwecken: - Erstellung gestalterisch hochwertiger Überbauungen mit angemessenem Gewerbeanteil; - Stärkung des Ortszentrums; - Ergänzung des bestehenden Versorgungsangebots; - Differenziertes Wohnangebot für breite Bevölkerungsschichten; - Erstellung von attraktiven öffentlichen Freiräumen ² Das Richtprojekt «Rietlen-Gwyd» ist in den Vorschriften des Gestaltungsplans als wegleitend zu erklären. Mit Nachweis einer mindestens gleich hohen Siedlungsqualität kann der Gemeinderat Abweichungen vom Richtprojekt zulassen.	2 Pflicht zum Gestaltungsplan Art. 41 Gebiete mit Pflicht zum Gestaltungsplan ¹ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten «Rietlen Nord», «Rietlen Süd», «Gwyd», «Bahnhofstrasse West», «Bahnhofstrasse Ost», «Seeblerstrasse Süd» und «Seeblerstrasse Nord» darf je Gebiet nur aufgrund eines Gestaltungsplanes gebaut werden. ² Für die Bestimmung der Mindestanzahl Motorfahrzeugabstellplätze kann anstelle von Art. 52 die Wegleitung der Baudirektion zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen (Oktober 1997) angewendet werden. ³ Je Gestaltungsplanpflichtgebiet ist in der Regel ein Gestaltungsplan aufzustellen. Eine Aufteilung der Perimeter in zwei Gestaltungspläne ist nur mit Zustimmung durch den Gemeinderat zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine unabhängige Erschliessung möglich ist und ein Gesamtkonzept für das ganze Gestaltungsplanpflichtgebiet vorliegt. ⁴ Gestaltungspläne, die den Rahmen der Bau- und Zonenordnung einschliesslich der nachstehenden Abweichungen nicht überschreiten, bedürfen im Sinne von § 86 PBG lediglich der Zustimmung des Gemeinderates und einer kantonalen Genehmigung. Art. 42 Zweck «Rietlen Nord», «Rietlen Süd» und «Gwyd» ¹ Die Gestaltungsplanpflichten bezwecken: - Erstellung gestalterisch hochwertiger Überbauungen mit angemessenem Gewerbeanteil; - Stärkung des Ortszentrums; - Ergänzung des bestehenden Versorgungsangebots; - Differenziertes Wohnangebot für breite Bevölkerungsschichten; - Erstellung von attraktiven öffentlichen Freiräumen ² Das Richtprojekt «Rietlen-Gwyd» ist in den Vorschriften des Gestaltungsplans als wegleitend zu erklären. Mit Nachweis einer mindestens gleich hohen Siedlungsqualität kann der Gemeinderat Abweichungen vom Richtprojekt zulassen.	<i>Richtplan: Umsetzung Masterplan/Potenzialstudie Seeblerstrasse und Aufwertung Schlüselgebiet Bahnhof</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
	Art. 43 Zweck «Bahnhofstrasse West / Ost» Die Gestaltungsplanpflichten bezwecken: - Erstellung einer besonders gut gestalteten und dichten Bahn- hofsüberbauung mit angemessenem Anteil publikumsorien- tierter Nutzungen in den Erdgeschossen im Sinne einer sanf- ten Urbanisierung; - Ergänzung des bestehenden Versorgungsangebotes; - Schaffung eines vielfältigen Wohnangebotes und von Arbeits- nutzungen am Bahnhof; - Erstellung eines attraktiven Strassenraumes im Bahnhof- umfeld/Vorplatz mit Bäumen und einem angemessenen Anteil unversiegelter Flächen; - Integration und Rücksichtnahme auf die Schutzobjekte (Aufnahmegebäude und Güterschuppen); - Weitgehende Integration der erforderlichen Parkierungs- anlagen in die Bebauung; - Förderung eines vernetzten zukunftsfähigen Mobilitätsange- botes und einer nachhaltigen Mobilität; - Sicherstellung des Lärmschutzes und Begrenzung der Stör- fallrisiken.	<i>Richtplan: Schlüsselareal Bahnhof</i>

Gültige Fassung

Neue Fassung (Paket 2)

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

Art. 44a Zweck «Seeblerstrasse Nord»

Die Gestaltungsplanpflicht bezweckt:

- Erstellung von besonders gut gestalteten Überbauungen mit einem maximalen Wohnanteil von 80% über das Gesamtareal;
- Differenziertes Wohnangebot für breite Bevölkerungsschichten;
- Erstellung von hochwertigen, begrünten Aussenräumen sowie aufenthaltsfreundlichen öffentlichen Räumen
- Schaffung von vorzugsweise publikumsorientierten gewerblichen Nutzungen in den der Strasse zugewandten Erdgeschossen;
- Entlang der Seeblerstrasse ist eine angemessene dichte Baumreihe zu pflanzen;
- Förderung eines angenehmen Lokalklimas und von Flächen mit erhöhtem siedlungsökologischem Wert;
- Förderung eines vernetzten zukunftsfähigen Mobilitätsangebotes und einer nachhaltigen Mobilität;
- Gewährleistung der Sicherheit vor Naturgefahren;
- Prüfung und Freihaltung von genügend Raum für Anlagen zur Versorgung (Strom, Wärme etc.);
- Sicherstellung des Lärmschutzes und Begrenzung der Störfallrisiken im Konsultationsbereich.

Umsetzung Masterplan, kommunaler Richtplan (Schlüsselgebiet Bahnhof) und Potenzialstudie Seeblerstrasse

Insbesondere Anlagen zur Stromversorgung resp. Netzbetrieb (Trafostationen etc.) oder andere Versorgungsanlagen (Energie, Wärme etc.)

Eine Übergangslösung für Gewerbebetriebe kann nicht direkt in der Gestaltungsplanpflichtbestimmung vorgesehen werden. Umbauten von untergeordneter Natur sind auch ohne Gestaltungsplan denkbar.

Mit einem Gestaltungsplan und einer konkreten Bebauungsstudie / Richtprojekt sind höhere Bauten und mehr Dichte denkbar. Solche Gestaltungspläne weichen von der Grundordnung ab und müssen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
	Art. 44b «Seeblerstrasse Süd» ¹ Die Gestaltungsplanpflicht bezweckt: - Erstellung von besonders gut gestalteten Überbauungen mit einem maximalen Wohnanteil von 80% über das Gesamtareal; - Differenziertes Wohnangebot für breite Bevölkerungsschichten; - Erstellung von hochwertigen, begrünten Aussenräumen sowie aufenthaltsfreundlichen öffentlichen Räumen - Einen gut strukturierten Übergangsbereich gegenüber der Seeblerstrasse bzw. der Industriezone mit optimierter Anordnung von gewerblichen Nutzungen; - Entlang der Seeblerstrasse ist eine angemessene dichte Baumreihe zu pflanzen; - Eine angemessene Höhenabstufung gegenüber dem Wohngebiet Fronberg mit maximaler Fassadenhöhe entsprechend der W2/45 sowie eine Anordnung von Wohnnutzungen in diesem Bereich; - Förderung eines angenehmen Lokalklimas und von Flächen mit erhöhtem siedlungsökologischem Wert; - Förderung eines vernetzten zukunftsfähigen Mobilitätsangebotes und einer nachhaltigen Mobilität; - Gewährleistung der Sicherheit vor Naturgefahren; - Schaffung einer angemessenen Quartierwertstoffsammelstelle an der Seeblerstrasse; - Prüfung und Freihaltung von genügend Raum für Anlagen zur Versorgung (Strom, Wärme etc.); - Prüfung und gegebenenfalls Schaffung eines Kindergartens; - Sicherstellung des Lärmschutzes und Begrenzung der Störfallrisiken im Konsultationsbereich.	<i>Umsetzung Masterplan und Potenzialstudie Seeblerstrasse</i> <i>Mit einem Gestaltungsplan und einer konkreten Bebauungsstudie / Richtprojekt sind höhere Bauten und mehr Dichte denkbar. Solche Gestaltungspläne weichen von der Grundordnung ab und müssen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.</i> <i>Sicherung von Entsorgungsplätzen</i> <i>Insbesondere Anlagen zur Stromversorgung resp. Netzbetrieb (Trafostationen etc.) oder andere Versorgungsanlagen (Energie, Wärme etc.)</i> <i>Weil der Gestaltungsplanperimeter Süd ausserhalb des Konsultationsbereichs (Störfall) liegt kann auf das Erwähnen des Konsultationsbereichs beim Kindergarten verzichtet werden.</i>

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise																																																																																																																																				
Art. 33.2 Gebiet «Rietlen Nord» Im Gebiet «Rietlen Nord» gelten die folgenden Vorgaben: <table> <tr> <td>a) Anrechenbare Untergeschosse</td><td>max.</td><td>1</td></tr> <tr> <td>b) Anzahl Vollgeschosse</td><td>max.</td><td>5</td></tr> <tr> <td>b²) Fassadenhöhe</td><td>max. m</td><td>18 m</td></tr> <tr> <td>c) Dach- und Attikageschosse</td><td>keine zulässig</td><td></td></tr> <tr> <td>d) Gebäudelänge</td><td>frei</td><td></td></tr> <tr> <td>e) Geschossfläche in Vollgeschossen</td><td>max. m²</td><td>8'200</td></tr> <tr> <td>f) zuzüglich Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen</td><td>max. m²</td><td>300</td></tr> <tr> <td>g) Mehrlängenzuschlag</td><td>arealintern frei</td><td></td></tr> <tr> <td>h) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.</td><td></td><td></td></tr> </table> Art. 33.3 wird ersatzlos aufgehoben Art. 33.4 Gebiet «Gwyd» Im Gebiet «Gwyd» gelten die folgenden Vorgaben: <table> <tr> <td>a) Anrechenbare Untergeschosse</td><td>max.</td><td>1</td></tr> <tr> <td>b) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet A</td><td>max.</td><td>3</td></tr> <tr> <td>b²) Fassadenhöhe Teilgebiet A</td><td>max. m</td><td>11.4</td></tr> <tr> <td>c) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet B</td><td>max.</td><td>4</td></tr> <tr> <td>c²) Fassadenhöhe Teilgebiet B</td><td>max. m</td><td>14.7</td></tr> <tr> <td>d) Anzahl Vollgeschosse an der im Richtprojekt bezeichneten Lage (räumlicher Akzent)</td><td>max.</td><td>7</td></tr> <tr> <td>d²) Fassadenhöhe</td><td>max. m</td><td>24.6</td></tr> <tr> <td>e) Dach- und Attikageschosse</td><td>keine zulässig</td><td></td></tr> <tr> <td>f) Gebäudelänge</td><td>frei</td><td></td></tr> <tr> <td>g) Geschossfläche in Vollgeschossen</td><td>max. m²</td><td>15'500</td></tr> <tr> <td>h) davon Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen</td><td>mind. m²</td><td>2'500</td></tr> <tr> <td>g) Mehrlängenzuschlag</td><td>arealintern frei</td><td></td></tr> <tr> <td>h) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.</td><td></td><td></td></tr> </table>	a) Anrechenbare Untergeschosse	max.	1	b) Anzahl Vollgeschosse	max.	5	b ²) Fassadenhöhe	max. m	18 m	c) Dach- und Attikageschosse	keine zulässig		d) Gebäudelänge	frei		e) Geschossfläche in Vollgeschossen	max. m ²	8'200	f) zuzüglich Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen	max. m ²	300	g) Mehrlängenzuschlag	arealintern frei		h) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.			a) Anrechenbare Untergeschosse	max.	1	b) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet A	max.	3	b ²) Fassadenhöhe Teilgebiet A	max. m	11.4	c) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet B	max.	4	c ²) Fassadenhöhe Teilgebiet B	max. m	14.7	d) Anzahl Vollgeschosse an der im Richtprojekt bezeichneten Lage (räumlicher Akzent)	max.	7	d ²) Fassadenhöhe	max. m	24.6	e) Dach- und Attikageschosse	keine zulässig		f) Gebäudelänge	frei		g) Geschossfläche in Vollgeschossen	max. m ²	15'500	h) davon Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen	mind. m ²	2'500	g) Mehrlängenzuschlag	arealintern frei		h) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.			Art. 45 Gebiet «Rietlen Nord» Im Gebiet «Rietlen Nord» gelten die folgenden Vorgaben: <table> <tr> <td>a) Anrechenbare Untergeschosse</td><td>max.</td><td>1</td></tr> <tr> <td>b) Anzahl Vollgeschosse</td><td>max.</td><td>5</td></tr> <tr> <td>c) Fassadenhöhe</td><td>max. m</td><td>18 m</td></tr> <tr> <td>d) Dach- und Attikageschosse</td><td>keine zulässig</td><td></td></tr> <tr> <td>e) Gebäudelänge</td><td>frei</td><td></td></tr> <tr> <td>f) Geschossfläche in Vollgeschossen</td><td>max. m²</td><td>8'200</td></tr> <tr> <td>g) zuzüglich Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen</td><td>max. m²</td><td>300</td></tr> <tr> <td>h) Mehrlängenzuschlag</td><td>arealintern frei</td><td></td></tr> <tr> <td>i) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.</td><td></td><td></td></tr> </table> Art. 46 Gebiet «Gwyd» Im Gebiet «Gwyd» gelten die folgenden Vorgaben: <table> <tr> <td>a) Anrechenbare Untergeschosse</td><td>max.</td><td>1</td></tr> <tr> <td>b) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet A</td><td>max.</td><td>3</td></tr> <tr> <td>c) Fassadenhöhe Teilgebiet A</td><td>max. m</td><td>11.4</td></tr> <tr> <td>d) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet B</td><td>max.</td><td>4</td></tr> <tr> <td>e) Fassadenhöhe Teilgebiet B</td><td>max. m</td><td>14.7</td></tr> <tr> <td>f) Anzahl Vollgeschosse an der im Richtprojekt bezeichneten Lage (räumlicher Akzent)</td><td>max.</td><td>7</td></tr> <tr> <td>g) Fassadenhöhe</td><td>max. m</td><td>24.6</td></tr> <tr> <td>h) Dach- und Attikageschosse</td><td>keine zulässig</td><td></td></tr> <tr> <td>i) Gebäudelänge</td><td>frei</td><td></td></tr> <tr> <td>j) Geschossfläche in Vollgeschossen</td><td>max. m²</td><td>15'500</td></tr> <tr> <td>k) davon Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen</td><td>mind. m²</td><td>2'500</td></tr> <tr> <td>l) Mehrlängenzuschlag</td><td>arealintern frei</td><td></td></tr> <tr> <td>m) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.</td><td></td><td></td></tr> </table>	a) Anrechenbare Untergeschosse	max.	1	b) Anzahl Vollgeschosse	max.	5	c) Fassadenhöhe	max. m	18 m	d) Dach- und Attikageschosse	keine zulässig		e) Gebäudelänge	frei		f) Geschossfläche in Vollgeschossen	max. m ²	8'200	g) zuzüglich Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen	max. m ²	300	h) Mehrlängenzuschlag	arealintern frei		i) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.			a) Anrechenbare Untergeschosse	max.	1	b) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet A	max.	3	c) Fassadenhöhe Teilgebiet A	max. m	11.4	d) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet B	max.	4	e) Fassadenhöhe Teilgebiet B	max. m	14.7	f) Anzahl Vollgeschosse an der im Richtprojekt bezeichneten Lage (räumlicher Akzent)	max.	7	g) Fassadenhöhe	max. m	24.6	h) Dach- und Attikageschosse	keine zulässig		i) Gebäudelänge	frei		j) Geschossfläche in Vollgeschossen	max. m ²	15'500	k) davon Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen	mind. m ²	2'500	l) Mehrlängenzuschlag	arealintern frei		m) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.			
a) Anrechenbare Untergeschosse	max.	1																																																																																																																																				
b) Anzahl Vollgeschosse	max.	5																																																																																																																																				
b ²) Fassadenhöhe	max. m	18 m																																																																																																																																				
c) Dach- und Attikageschosse	keine zulässig																																																																																																																																					
d) Gebäudelänge	frei																																																																																																																																					
e) Geschossfläche in Vollgeschossen	max. m ²	8'200																																																																																																																																				
f) zuzüglich Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen	max. m ²	300																																																																																																																																				
g) Mehrlängenzuschlag	arealintern frei																																																																																																																																					
h) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.																																																																																																																																						
a) Anrechenbare Untergeschosse	max.	1																																																																																																																																				
b) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet A	max.	3																																																																																																																																				
b ²) Fassadenhöhe Teilgebiet A	max. m	11.4																																																																																																																																				
c) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet B	max.	4																																																																																																																																				
c ²) Fassadenhöhe Teilgebiet B	max. m	14.7																																																																																																																																				
d) Anzahl Vollgeschosse an der im Richtprojekt bezeichneten Lage (räumlicher Akzent)	max.	7																																																																																																																																				
d ²) Fassadenhöhe	max. m	24.6																																																																																																																																				
e) Dach- und Attikageschosse	keine zulässig																																																																																																																																					
f) Gebäudelänge	frei																																																																																																																																					
g) Geschossfläche in Vollgeschossen	max. m ²	15'500																																																																																																																																				
h) davon Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen	mind. m ²	2'500																																																																																																																																				
g) Mehrlängenzuschlag	arealintern frei																																																																																																																																					
h) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.																																																																																																																																						
a) Anrechenbare Untergeschosse	max.	1																																																																																																																																				
b) Anzahl Vollgeschosse	max.	5																																																																																																																																				
c) Fassadenhöhe	max. m	18 m																																																																																																																																				
d) Dach- und Attikageschosse	keine zulässig																																																																																																																																					
e) Gebäudelänge	frei																																																																																																																																					
f) Geschossfläche in Vollgeschossen	max. m ²	8'200																																																																																																																																				
g) zuzüglich Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen	max. m ²	300																																																																																																																																				
h) Mehrlängenzuschlag	arealintern frei																																																																																																																																					
i) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.																																																																																																																																						
a) Anrechenbare Untergeschosse	max.	1																																																																																																																																				
b) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet A	max.	3																																																																																																																																				
c) Fassadenhöhe Teilgebiet A	max. m	11.4																																																																																																																																				
d) Anzahl Vollgeschosse in Teilgebiet B	max.	4																																																																																																																																				
e) Fassadenhöhe Teilgebiet B	max. m	14.7																																																																																																																																				
f) Anzahl Vollgeschosse an der im Richtprojekt bezeichneten Lage (räumlicher Akzent)	max.	7																																																																																																																																				
g) Fassadenhöhe	max. m	24.6																																																																																																																																				
h) Dach- und Attikageschosse	keine zulässig																																																																																																																																					
i) Gebäudelänge	frei																																																																																																																																					
j) Geschossfläche in Vollgeschossen	max. m ²	15'500																																																																																																																																				
k) davon Geschossfläche für Arbeiten in Vollgeschossen	mind. m ²	2'500																																																																																																																																				
l) Mehrlängenzuschlag	arealintern frei																																																																																																																																					
m) Nicht störende Betriebe sind auf der gesamten Nutzfläche eines Gebäudes zulässig.																																																																																																																																						

Gültige Fassung

Neue Fassung (Paket 2)

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

IV ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN

A Bauweise

Art. 34 Bauweise

¹ In der W2/30, im Gässliquartier ist für Gebäude (Hauptgebäude) eine offene Bauweise vorzusehen. Eingeschossige Gebäudeteile sowie Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV dürfen hingegen zusammengebaut werden, sofern die zulässige Gebäudelänge gemäss Abs. 3 nicht überschritten wird.

² In den übrigen Bauzonen können Gebäude auch in geschlossener Bauweise erstellt werden; in der Kernzone und in den Wohnzonen jedoch nur, wenn an ein Hauptgebäude angebaut wird oder die Hauptgebäude gleichzeitig erstellt werden.

³ Die Gesamtlänge der Gebäude, ohne Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV, darf die zonengemässe maximale Gebäudelänge nicht überschreiten.

Art. 34b Flachdachbegrünung

Bei Neubauten sind Flachdächer von Hauptgebäuden zu begrünen, sofern sie nicht als begehbare Terrasse genutzt werden.

D ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN

1 Bauweise

Art. 47 Bauweise

¹ In der **Wohnzone** W2/30, im Gässliquartier ist für Gebäude (Hauptgebäude) eine offene Bauweise vorzusehen. Eingeschossige Gebäudeteile sowie Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV dürfen hingegen zusammengebaut werden, sofern die zulässige Gebäudelänge gemäss Abs. 3 nicht überschritten wird.

² In den übrigen Bauzonen können Gebäude auch in geschlossener Bauweise erstellt werden; in der Kernzone und in den Wohnzonen jedoch nur, wenn an ein Hauptgebäude angebaut wird oder die Hauptgebäude gleichzeitig erstellt werden.

³ Die Gesamtlänge der Gebäude, ohne Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV, darf die zonengemässe maximale Gebäudelänge nicht überschreiten.

Verschoben zu Siedlungsökologie / Klima

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
B Abstandsvorschriften Art. 35 Grosser und kleiner Grundabstand Der grosse Grundabstand gilt vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der längeren am meisten nach Süden, Westen oder zur Glatt gerichteten Gebäudeseite. An immissionsbelasteten Standorten kann der grosse Grundabstand auch auf der immissionsarmen Gebäudeseite angeordnet werden. Der kleine Grundabstand ist vor den übrigen Gebäudeseiten einzuhalten. Art. 36 Mehrlängenzuschlag ¹ Der Grundabstand erhöht sich in den Wohnzonen W2/30, W2/45 und W3/60, in den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2/45 und WG3/60 um einen Viertel der Fassadenmehrlänge über 16 m, jedoch höchstens um 6 m. ² In den übrigen Bauzonen (G3, G4, IA10, IB10 und OeB) gelangt der Mehrlängenzuschlag nicht zur Anwendung. ³ Bei der Berechnung der Fassadenlänge, die das Mass von 16 m übersteigt, sind Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV für den Mehrlängenzuschlag nicht zu berücksichtigen. Art. 37 Grenzabstand für Klein- und Anbauten Für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV gilt ein allseitiger Grundabstand von 3.5 m. Art. 38 wird ersatzlos aufgehoben Art. 39 Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten In Abweichung zu § 269 PBG haben unterirdische Bauten gemäss § 2b ABV und Unterniveaubauten gemäss § 2c ABV bei fehlenden Baulinien an öffentlichen und privaten Strassen sowie öffentlichen Wegen einen Abstand von 3.5 Metern einzuhalten.	2 Abstandsvorschriften Art. 48 Grosser und kleiner Grundabstand Der grosse Grundabstand gilt vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der längeren am meisten nach Süden, Westen oder zur Glatt gerichteten Gebäudeseite. An immissionsbelasteten Standorten kann der grosse Grundabstand auch auf der immissionsarmen Gebäudeseite angeordnet werden. Der kleine Grundabstand ist vor den übrigen Gebäudeseiten einzuhalten. Art. 49 Mehrlängenzuschlag ¹ Der Grundabstand erhöht sich in den Wohnzonen W2/30, W2/45 und W3/60, in den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG2/45 und WG3/60 um einen Viertel der Fassadenmehrlänge über 16 m, jedoch höchstens um 6 m. ² In den übrigen Bauzonen (Z5/108, G3, G4, IA10, IB10 und OeB) gelangt der Mehrlängenzuschlag nicht zur Anwendung. ³ Bei der Berechnung der Fassadenlänge, die das Mass von 16 m übersteigt, sind Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV für den Mehrlängenzuschlag nicht zu berücksichtigen. Art. 50 Grenzabstand für Klein- und Anbauten Für Klein- und Anbauten gemäss § 2a ABV gilt ein allseitiger Grundabstand von 3.5 m. Art. 51 Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten In Abweichung zu § 265 PBG haben unterirdische Bauten gemäss § 2b ABV und Unterniveaubauten gemäss § 2c ABV bei fehlenden Baulinien an öffentlichen und privaten Strassen sowie öffentlichen Wegen einen Abstand von 3.5 Metern einzuhalten.	Korrektur

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
-----------------	------------------------	------------------------------------

C Abstellplätze

Art. 40 Motorfahrzeugabstellplätze

Art. 40.1 Grenzbedarf

¹ Es sind folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen:

		Bewohner	Besucher
- Wohnen	min.	1 PP/80 m ² Fläche oder 1 PP/Einheit	ab 4 Wohnungen 1 PP/4 Wohnungen
		Beschäftigte	Kunden
- Läden	min.	1 PP/175 m ² mGF	1 PP/50 m ² mGF
- Büro, Dienstleistungen	min.	1 PP/80 m ² mGF	1 PP/230 m ² mGF
- Industrielle und gewerbliche Fabrikation	min.	1 PP/150 m ² mGF	1 PP/750 m ² mGF
- Restaurationsbetriebe	min.	1 PP/40 Sitzplätze	1 PP/6 Sitzplätze

mGF = massgebliche Geschossfläche (alle dem Wohnen oder Arbeiten dienenden Räume in Voll-, Unter-, Attika- und Dachgeschossen (inkl. Erschliessung, Sanitärräumen und Trennwänden, exkl. Aussenwänden)

² Garagenzufahrten werden nicht als Abstellplätze angerechnet. Bei Einfamilienhäusern kann der Vorplatz zu Garagen als Parkplatz für Besucher gezählt werden.

³ Bei anderen Nutzungen, Umbauten, besonderen Verhältnissen und in der Kernzone bestimmt die Baubehörde die Zahl der Abstellplätze und der Besucherparkplätze in Anlehnung an die Richtlinien des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute und der Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen. In diesem Fall ist keine weitergehende Reduktion gemäss Art. 40.2 zulässig.

⁴ Kommerziell betriebene Parkieranlagen, die nicht durch die bauliche Nutzung in der Gemeinde begründet sind, sind nur zulässig, wenn sie über einen Eintrag im regionalen Richtplan verfügen.

3 Abstellplätze

Art. 52 Motorfahrzeugabstellplätze

Art. 52.1 Grenzbedarf

¹ Es ist folgende Anzahl Abstellplätze zu erstellen:

		Bewohner	Besucher
- Wohnen	mind.	1 PP/80 m ² Fläche oder 1 PP/Einheit	ab 4 Wohnungen 1 PP/4 Wohnungen
		Beschäftigte	Kunden
- Läden	mind.	1 PP/175 m ² mGF	1 PP/50 m ² mGF
- Büro, Dienstleistungen	mind.	1 PP/80 m ² mGF	1 PP/230 m ² mGF
- Industrielle und gewerbliche Fabrikation	mind.	1 PP/150 m ² mGF	1 PP/750 m ² mGF
- Restaurationsbetriebe	mind.	1 PP/40 Sitzplätze	1 PP/6 Sitzplätze

mGF = massgebliche Geschossfläche (alle dem Wohnen oder Arbeiten dienenden Räume in Voll-, Unter-, Attika- und Dachgeschossen (inkl. Erschliessung, Sanitärräumen und Trennwänden, exkl. Aussenwänden)

² Garagenzufahrten werden nicht als Abstellplätze angerechnet. Bei Einfamilienhäusern kann der Vorplatz zu Garagen als Parkplatz für Besucher gezählt werden.

³ Bei anderen Nutzungen, Umbauten, besonderen Verhältnissen und in der Kernzone bestimmt die Baubehörde die Zahl der Abstellplätze in Anlehnung an die Richtlinien des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute und der Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen. In diesem Fall ist keine weitergehende Reduktion gemäss Art. 52.2 zulässig.

⁴ Kommerziell betriebene Parkieranlagen, die nicht durch die bauliche Nutzung in der Gemeinde begründet sind, sind nur zulässig, wenn sie über einen Eintrag im regionalen Richtplan verfügen.

Streichung Besucherparkplätze

Gültige Fassung				Neue Fassung (Paket 2)				Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 40.2 Massgeblicher Bedarf				Art. 52.2 Massgeblicher Bedarf				
¹ In den entsprechend bezeichneten Gebieten gemäss Ergänzungsplan «Reduktionsgebiet Güteklasse C» beträgt der massgebliche Bedarf an Autoabstellplätzen:				¹ In den entsprechend bezeichneten Gebieten gemäss Ergänzungsplan «Reduktionsgebiet Güteklasse C» beträgt der massgebliche Bedarf an Autoabstellplätzen:				
	Bewohner	Beschäftigte	Besucher oder Kunden		Bewohner	Beschäftigte	Besucher oder Kunden	
ÖV Güte-Klasse	min. (%)	min. (%)	min. (%)	ÖV Güte-Klasse	min. (%)	min. (%)	min. (%)	
Klasse C	70	45	50	Klasse C	70	45	50	
Klasse D und übrige	100	90	90	Klasse D und übrige	100	90	90	
² Bruchteile von Abstellplätzen sind aufzurunden.				² Bruchteile von Abstellplätzen sind mathematisch zu runden.				d.h. Werte unter 0.5 werden abgerundet. Es sind folglich etwas weniger Parkplätze erforderlich.
³ Die Autoabstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.				³ Die Autoabstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie müssen zugänglich sein und sind von Dauerparkierern freizuhalten.				
Art. 40.3 Gestaltung und Abmessungen				Art. 52.3 Gestaltung und Abmessungen				
¹ Für die Anordnung und die Abmessungen der Autoabstellplätze sind die jeweils aktuellen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) wegleitend.				¹ Für die Anordnung und die Abmessungen der Autoabstellplätze sind die jeweils aktuellen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) wegleitend.				
² Fahrzeugabstellplätze sind nach Möglichkeit mittels wasserdurchlässigem Belag (z. B. Kies, Verbundsteine, Sickerasphalt oder Rasengittersteine etc.) anzulegen.				² Fahrzeugabstellplätze sind nach Möglichkeit mittels wasserdurchlässigem Belag (z. B. Kies, Verbundsteine, Sickerasphalt oder Rasengittersteine etc.) anzulegen.				
³ Bei oberirdischen, ungedeckten Parkieranlagen mit mehr als 5 Parkplätzen ist pro 5 Parkplätze ein einheimischer, standortgerechter, grosskroniger Baum vorzusehen.				³ Bei oberirdischen, ungedeckten Parkieranlagen mit mehr als 5 Parkplätzen ist pro 5 Parkplätze ein einheimischer, standortgerechter, grosskroniger Baum vorzusehen.				

Gültige Fassung

Neue Fassung (Paket 2)

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

Art. 41 Fahrräder, Motorfahräder und Kinderwagen

¹ In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse, leicht zugängliche Abstellräume und Flächen für Fahrräder und Motorfahräder/e-Bikes sowie für Kinderwagen bereitzustellen.

² Es ist mindestens folgende Anzahl Velo-Abstellplätze (VP) zu erstellen:

- Für Wohnungen 1 VP pro Zimmer
- Für andere Nutzungen gelten die aktuellen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als Richtlinie für die Bemessung.

Art. 53 Fahrräder, Motorfahräder und Kinderwagen

¹ In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse, leicht zugängliche Abstellräume und Flächen für Fahrräder und Motorfahräder/e-Bikes sowie für Kinderwagen bereitzustellen.

² Es ist mindestens folgende Anzahl Velo-Abstellplätze (VP) zu erstellen:

- Für Wohnungen 1 VP pro Zimmer
- Für andere Nutzungen gelten die aktuellen Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als Richtlinie für die Bemessung.

Umsetzung Richtplan / Lage in der «Urbanen Wohnlandschaft»:

Im Sinne der Mobilitätsverlagerung weg vom Auto auf ÖV und Langsamverkehr: Mit Art. 52.4 «Autoarme Nutzungen» sollte ermöglicht werden, dass die minimal erforderliche Parkplatzzahl gesenkt werden kann, wenn Massnahmen (Autoverzichtsverpflichtung, Mobilitystandort/ Abo, etc.) in einem Mobilitätskonzept festgelegt werden.

Die Gemeindeversammlung hat den Artikel am 3. Juni 2026 abgelehnt.

Gültige Fassung

Neue Fassung (Paket 2)

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

D Umgebung

Art. 41a1 Abgrabungen und Aufschüttungen

¹ Abgrabungen und Aufschüttungen sind grundsätzlich nur zulässig, sofern sie sich gut in den natürlichen Terrainverlauf einpassen.

² Sie dürfen insgesamt nicht mehr als ½ des Gebäudeumfangs betreffen und maximal 1.5 m gegenüber dem massgebenden Terrain betragen.

³ Ausgenommen sind Garagenzufahrten und Kellerzugänge.

4 Umgebung und Siedlungsökologie

Art. 54 Terraingestaltung

¹ Abgrabungen und Aufschüttungen sind grundsätzlich nur zulässig, sofern sie sich gut in den natürlichen Terrainverlauf einpassen.

² Sie dürfen insgesamt nicht mehr als ½ des Gebäudeumfangs betreffen und maximal 1.5 m gegenüber dem massgebenden Terrain betragen.

³ Ausgenommen sind Garagenzufahrten und Kellerzugänge.

Art. 55 Begrünte Umgebungsflächen

¹ Geeignete Teile des Gebäudeumschwungs sind zu begrünen. Es gelten die je Zone festgelegten Grünflächenziffern.

² In den übrigen Zonen wird das geeignete Mass der Umgebungsbegrünung in Abstimmung auf die jeweilige Nutzung im Einzelfall festgelegt. Als für die Begrünung geeignete Grundstücksteile gelten neben den Vorgärten die nicht mit Bauten, Anlagen und Ausstattungen überstellten Flächen, insbesondere zusammenhängende und nicht unterbaute oder hinreichend mit Substrat überdeckte Flächen.

³ Bauten, Anlagen und Ausstattungen sind nach Möglichkeit so anzuordnen, dass geeignete Flächen für die Begrünung im Sinne von Abs. 1 und 2 entstehen.

⁴ Wenn die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert wird, können tiefere Grünflächenziffern bewilligt werden, sofern auf dem Grundstück zusätzliche Begrünungsmassnahmen realisiert werden. Mindestens 50% der vorgeschriebenen Grünflächenziffern sind in jedem Fall erforderlich.

Gültige Fassung

Neue Fassung (Paket 2)

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

⁵ Als zusätzliche Begrünungsmassnahmen gelten insbesondere:

- das Pflanzen von zusätzlichen Bäumen, welche über die Anforderungen gemäss Art. 56.1, Art. 56.3 und 57 hinausgehen. Die Kronenfläche kann zu 100 % an die erforderliche Grünfläche angerechnet werden.
- die dauerhafte, bodengebundene Begrünung von Fassaden Diese Flächen können zu max. 20 % an die erforderliche Grünfläche angerechnet werden.
- die dauerhafte intensive und ökologische Dachbegrünung. Diese Flächen können zu max. 20 % an die erforderliche Grünfläche angerechnet werden.
- das Schaffen von besonders wertvollen Lebensräumen. Diese Flächen können zu 200 % an die erforderliche Grünfläche angerechnet werden.

⁶ Schottergärten ohne ökologischen Wert sind nicht zulässig.

Der Baumerhalt kann nicht als Reduktionsgrund herbeigezogen werden, weil dieser gemäss PBG und Art. 56 nBZO sowieso erforderlich ist.

z.B. eine naturnahe Hecke mit 20 m² Fussabdruck entspricht 40 m² Grünfläche

Schottergärten haben keinen ökologischen Nutzen und überhitzen den Siedlungsraum zusätzlich.

Gültige Fassung

Neue Fassung (Paket 2)

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

Art. 56 Baumerhalt

- 56.1 In Bauzonen bedarf das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm gemessen in 1.3 m Höhe einer Bewilligung.
- 56.2 Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn an der Erhaltung des Baums kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn:
- a. der Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht hat;
 - b. der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestandes entfernt werden muss; oder
 - d. der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.
- 56.3 Wird das Fällen bewilligt oder bei einer Notfällung, kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden, wobei Abweichungen vom bisherigen Standort zugelassen werden können. Die Beseitigung der Ersatzpflanzung bedarf wiederum einer Bewilligung.
- 56.4 Notfällung: Wenn der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist, ist ein Fällen ohne Bewilligung zulässig. Das Fällen ist der Gemeinde anzuzeigen.

Gemäss PBG direkt anwendbar

Gültige Fassung

Neue Fassung (Paket 2)

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

Art. 34b Flachdachbegrünung

Bei Neubauten sind Flachdächer von Hauptgebäuden zu begrünen, sofern sie nicht als begehbare Terrasse genutzt werden.

Art. 57 Baumpflanzung

¹ In allen Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbebeileichterung sowie in den Zonen für öffentliche Bauten sind bei Neubauten pro volle 300 m² anrechenbare Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter mittelkroniger Baum oder hochwachsende Sträucher zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Bäume gemäss Art. 56.1 und 56.3 werden angerechnet.

² Durch die Baumpflanzpflicht darf die ordentliche Grundstücksnutzung nicht übermässig erschwert werden.

³ Neue Bäume sind vorzugsweise in nicht unterbauten Bereichen zu pflanzen. Bei Pflanzungen in unterbauten Bereichen ist eine Überdeckung von mindestens 1.50 m vorzusehen.

⁴ Bei Neupflanzungen oder bei Abgang von Bäumen sind standortgerechte und einheimische Bäume vorzusehen.

Art. 58 Flachdachbegrünung

Bei Neubauten sind Flachdächer von Hauptgebäuden zu begrünen, sofern sie nicht als begehbare Terrasse genutzt werden.

Art. 59 Begrünung von Mauern

Mauern und andere statische Elemente, die keinen ökologischen Wert aufweisen, sind dauerhaft zu begrünen. Die Begrünung ist so anzulegen, dass die Wärmeabstrahlung der Mauer massgeblich reduziert wird.

Gestützt auf § 76 nPBG können Vorgaben zur Bepflanzung gemacht werden. Bäume haben sehr vielfältige positive Effekte.

Bei Grundstücken < 300 m² muss folglich noch kein Baum gepflanzt werden, bei Grundstücken ≥ 300 m² und < 600 m² ein Baum etc.

Die Begrünung dient der Hitzeminderung bei Stützmauern und anderen statischen Elementen wie Betonwänden, Lärmschutzwänden ohne lärmabsorbierende Oberfläche, hitzerelevanten Einfriedungen etc.

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Art. 41a2 Spiel- und Ruheflächen ¹ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 5 Wohnungen sind abseits des Verkehrs gut besonnte und zweckmässig gestaltete, möblierte Kinderspielplätze und Ruheflächen im Umfang von mindestens 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäss § 259 PBG auf privatem Grund zu erstellen. Die dauernde Nutzung ist sicherzustellen. ² Spiel- und Ruheflächen sowie Gartenanlagen auf Dachflächen gelten als anrechenbar, soweit sie mit der übrigen diesem Zweck dienenden Fläche zusammenhängen und über einen freien Zugang verfügen.	Art. 60 Spiel- und Ruheflächen ¹ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 5 Wohnungen sind abseits des Verkehrs gut besonnte und zweckmässig gestaltete, möblierte Kinderspielplätze und Ruheflächen im Umfang von mindestens 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäss § 259 PBG auf privatem Grund zu erstellen. Die dauernde Nutzung ist sicherzustellen. ² Spiel- und Ruheflächen sowie Gartenanlagen auf Dachflächen gelten als anrechenbar, soweit sie mit der übrigen diesem Zweck dienenden Fläche zusammenhängen und über einen freien Zugang verfügen. Art. 61 Siedlungsränder Die Siedlungsränder gegenüber der Landwirtschaftszone sind so zu gestalten, dass ein fliessender, offener Übergang in die freie Landschaft entsteht. In der Regel sind Stützmauern, Sichtschutthecken oder dichte Einfriedungen zu vermeiden. Bei Neupflanzungen sind standortgerechte nicht invasive und vorzugsweise einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Bauten am Siedlungsrand haben eine diskrete Farbgebung aufzuweisen. Art. 62 Vermeidung von Lichtemissionen Unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden.	<i>Umsetzung Siedlungsrand gemäss kommunaler Richtplanung.</i> <i>Die Gemeindeversammlung hat den Artikel am 3. Juni 2026 angepasst.</i> <i>«Es sind einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten in Wildformen zu pflanzen.»</i> <i>wurde durch</i> <i>«Bei Neupflanzungen sind standortgerechte nicht invasive und vorzugsweise einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden.» ersetzt.</i> <i>Lichtemissionen können zu Störungen verschiedener Lebewesen führen und so den inneren Rhythmus aus dem Gleichgewicht bringen. Es besteht eine Norm (SN 586 491 SIA «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum»), welche zur Beurteilung der Grundsätze herbeigezogen wird.</i>

Gültige Fassung

Neue Fassung (Paket 2)

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

Art. 63 Naturgefahren und Objektschutz

¹ Bei Änderung oder Erlass von Sondernutzungsplänen und bei der Beurteilung von Bauvorhaben ist bezüglich der Hochwassergefährdung die kantonale Naturgefahrenkarte zu beachten. Neuere Erkenntnisse sind zu berücksichtigen, wenn sie sich wesentlich auf die Hochwassergefährdung auswirken.

² Bei der Erstellung sowie bei wesentlichen Umbauten und Zweckänderungen von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten sind Personen- und Sachwertrisiken durch Hochwasser und Oberflächenabfluss auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Wo keine planungsrechtlichen Massnahmen, keine Gewässerunterhaltsmassnahmen und keine baulichen Massnahmen am Gewässer möglich oder geeignet sind, ist der Hochwasserschutz durch Objektschutzmassnahmen sicherzustellen.

³ Mit dem Bewilligungsgesuch ist nachzuweisen, welche Massnahmen zum Schutz vor allfälligen Naturgefahren ergriffen werden.

Umsetzung Naturgefahrenkarte und Objektschutz gemäss Vorprüfung ARE

Gültige Fassung	Neue Fassung (Paket 2)	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
E Mehrwertausgleich Art. 41b Mehrwertabgabe ¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben. ² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2000 m². ³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts. ⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.	5 Mehrwertausgleich Art. 64 Mehrwertabgabe ¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben. ² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2000 m². ³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts. ⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der «Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds» verwendet.	<i>Niederglatt führt Reglemente die der Gemeindeversammlung vorgelegt werden unter dem Namen «Verordnung». Die Verordnung wurde der Gemeindeversammlung vom Juni 2025 vorgelegt.</i>
V INKRAFTTRETEN Art. 42 Inkrafttreten Die Bau- und Zonenordnung wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Die Gemeinde publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.	E INKRAFTTRETEN Art. 65 Inkrafttreten Die Bau- und Zonenordnung wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Die Gemeinde publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.	